



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR in Ilsen
helga.ilsen@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2243
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15-39.06.02-2-(NE)
23. Januar. 2006

nur per E-Mail

Ausländerangelegenheiten;

**Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003
betreffend die Rechtstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Dritt-
staatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23. Januar 2004, S. 44)**

Einstweilige Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Umsetzung der Richtlinie (im Folgenden: RL) nur zum Teil erfolgt. Eine vollständige Anpassung des AufenthG an die Vorgaben der RL durch Bundesgesetz war auf Grund der unerwartet eingetretenen politischen Situation in Deutschland nicht möglich. Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das auch der Umsetzung der RL dient, derzeit in Vorbereitung.

Die vollständige materielle Umsetzung der Vorgaben der RL kann allerdings zum Teil auf der Grundlage des bestehenden Bundesrechts durch die Ausübung gebundenen Ermessens und durch Verwaltungshandeln, das nicht unter Gesetzesvorbehalt steht, erfolgen.

Bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung ist ab sofort wie folgt zu verfahren:

1/17

1. Erteilung von Aufenthaltstiteln mit dem Zusatz „Daueraufenthalt-EG“ auf Antrag an den berechtigten Personenkreis

a) Erteilung von Aufenthaltstiteln mit dem Zusatz „Daueraufenthalt – EG“

Dem berechtigten Personenkreis (siehe hierzu unten Abschnitt 1 f) ist auf Antrag ein Aufenthaltstitel mit dem Zusatz „**Daueraufenthalt-EG**“ zu erteilen (vgl. Artikel 7 Abs. 3; Artikel 8 Abs. 2 und 3 RL). Dem Antragsteller wird damit die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der RL verliehen. Sofern ein Antragsteller dem berechtigten Personenkreis angehört, ist er so zu stellen, als habe er einen Anspruch auf den derart erteilten Aufenthaltstitel (Artikel 4 Abs. 1 RL). Der Zusatz ist im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels“ hinter das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ oder „Niederlassungserlaubnis“ oder darunter einzutragen (vgl. Artikel 8 Abs. 3 RL).

b) Art des Aufenthaltstitels

Erfüllt ein Antragsteller, der dem berechtigten Personenkreis (siehe näher unter f) angehört, zugleich die Voraussetzungen, die das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis stellt (§§ 19, 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 35 und 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), ist die Niederlassungserlaubnis mit dem genannten Zusatz zu erteilen. Ansonsten ist eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund derjenigen Rechtsgrundlage des AufenthG zu erteilen, die auch ohne Anwendung der RL heranzuziehen wäre, wenn er hierfür die jeweiligen Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erfüllt. Ist eine solche Rechtsgrundlage nicht vorhanden, ist die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu erteilen.

Es ist zu beachten:

- Nicht jeder Ausländer, der nach dem AufenthG in der derzeit geltenden Fassung eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann oder hierauf einen Anspruch hat, kann die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangen. Zwar ermöglicht es die RL, dauerhafte oder unbefristete Aufenthaltstitel auch in solchen Fällen nach nationalem Recht zu erteilen (Artikel 13 Satz 1 RL). Da solche Aufenthaltstitel aber nicht ein Recht auf einen Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten begründen (Artikel 13 Satz 2 RL), darf nach einhelliger Auffassung der Mitgliedstaaten ein Aufenthaltsti-

tel in solchen Fällen nicht mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ versehen werden, weil ansonsten die Behörden anderer Mitgliedstaaten das fehlende Mobilitätsrecht nicht erkennen können.

- Umgekehrt kann eine Niederlassungserlaubnis nicht mit der Begründung versagt werden, dass ein Ausländer keinen Anspruch auf die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der RL hat, wenn er die Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.
- Außerdem erfüllt nicht jeder Ausländer, der einen Anspruch auf Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, die Anforderungen, die nach ~~dem~~ AufenthG in der derzeit geltenden Fassung an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geknüpft werden.

c) Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnisse, die mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ versehen werden, sind für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen (Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 RL). Stehen dem ausnahmsweise gesetzliche Fristbestimmungen entgegen (etwa § 21 Abs. 4 Satz 1 AufenthG), sind die Aufenthaltserlaubnisse nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

d) Verlängerung bzw. Umwandlung von Aufenthaltserlaubnissen

Aufenthaltserlaubnisse, die mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ versehen sind, sind „ohne weiteres“ auf Antrag zu verlängern (Artikel 8 Abs. 2 RL), und zwar – nach Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die durch das geplante Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union geschaffen werden sollen – als Niederlassungserlaubnis.

e) Nebenbestimmungen und Auflagen

Die Aufenthaltstitel, die mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ versehen werden, sind stets ohne Bedingungen und Auflagen zu erteilen und mit dem Zusatz „Erwerbstätigkeit gestattet“ zu versehen (vgl. Artikel 11 RL).

f) Berechtigter Personenkreis

aa) Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der mit dem Vermerk „Dauer-aufenthalt-EG“ versehen ist, hat jeder Ausländer, dessen Rechtsstellung nicht durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist, wenn zum Zeitpunkt der Erteilung

1. er sich seit fünf Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis im Bundesgebiet aufhält (Artikel 4 Abs. 1 RL),
2. sein Lebensunterhalt und derjenige seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen im unten näher beschriebenen Sinne durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a RL),
3. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Artikel 5 Abs. 2 RL),
4. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt (Artikel 5 Abs. 2 RL),
5. Gründe der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen (Artikel 6 Abs. 1 RL),
6. er keinen Aufenthaltstitel nach den §§ 16 oder 17 AufenthG besitzt (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a RL),
7. er keinen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG besitzt oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehat (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b und c RL),
8. er nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder einen Aufenthalt auf Grund subsidiärer Schutzformen gemäß internationaler Verpflichtungen, nationaler Rechtsvorschriften oder Praktiken in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt hat und über seinen Antrag

noch nicht abschließend entschieden worden ist (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d RL),

9. er sich nicht im Zusammenhang mit folgenden vorübergehenden Zwecken oder auf Grund einer formalen Befristung (Ausschluss der Verlängerung des vorhandenen Aufenthaltstitels nach § 8 Abs. 2 AufenthG) aufhält (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe e RL). Neben den in Nr. 6 genannten Fällen handelt es sich um Aufenthalte auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG, bei denen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
10. er nicht im Gebiet der Europäischen Union eine Rechtsstellung besitzt, die der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG beschriebenen entspricht (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe f RL).

bb) Anrechnung von Zeiten

Folgende Zeiten werden auf die Fünfjahresfrist angerechnet:

1. Zeiten eines Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebiets, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel besaß, wenn sie sechs aufeinander folgende Monate und innerhalb des maßgeblichen Fünfjahreszeitraums insgesamt zehn Monate nicht überschreiten (Artikel 4 Abs. 3 Unterabsatz 1 RL),
2. Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte (Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 RL).

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen ein Aufenthaltstitel zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt wurde, insbesondere zur Studienbewerbung, oder auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18, bei denen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte, oder wenn die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurde (Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 RL).

cc) Sicherung des Lebensunterhalts des Antragstellers und der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebenden Angehörigen durch feste und regelmäßige Einkünfte

In der Regel, also vorbehaltlich der in jedem Fall gebotenen ergänzenden Einzelfallbetrachtung, gilt der Lebensunterhalt des Antragstellers und der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebenden Angehörigen nur dann als durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert, wenn

1. der Ausländer und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen gegen das Risiko der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit durch einen Versicherungsschutz abgesichert sind (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b RL), der im Wesentlichen dem Schutz durch die deutsche gesetzliche Krankenversicherung entspricht. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass hier bekannt wurde, dass sich von vornherein auf eine lange Dauer (etwa 15 Jahre) befristete Krankenversicherungspolice auf dem Markt befinden, die gerade dann auslaufen, wenn das Krankheitsrisiko des Inhabers altersbedingt größer wird. Derartige Polices genügen für die Erfüllung der Sicherung des Lebensunterhalts durch „feste und regelmäßige Einkünfte“ regelmäßig nicht. Erforderlich ist vielmehr grundsätzlich ein unbefristeter oder sich automatisch verlängernder Versicherungsschutz,
2. dem Ausländer die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist (Voraussetzung für „feste und regelmäßige Einkünfte“ im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a RL; vgl. auch Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 RL),
3. der Ausländer im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist (Voraussetzung für „feste und regelmäßige Einkünfte“ im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a RL; vgl. auch Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 RL) und
4. der Ausländer über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt (Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 RL).

Ausweislich der Erwägungsgründe zur RL kann auch berücksichtigt werden, ob der Ausländer (etwa ausweislich einer Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes) seine Verpflichtungen nach den Abgabengesetzen erfüllt hat (Erwägungsgrund 7 der RL), und ob der Ausländer oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte in ein Alterssicherungssystem Beiträge für eine angemessene Altersversorgung geleistet hat (Erwägungsgrund 7 der RL), wobei die Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG jedenfalls als Obergrenze hinsichtlich der Anforderungen an die Beiträge zu behandeln ist.

2. Verlust der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten

Die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wird mit der Erteilung des Aufenthaltstitels mit dem Zusatz „Daueraufenthalt-EG“ (Zuerkennungsakt nach Artikel 7 Abs. 3 RL), nicht aber bereits mit der Erfüllung der Voraussetzungen nach der Richtlinie und außerdem nur auf Antrag (Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 RL) erworben. Die einmal so zuerkannte Rechtsstellung ist dauerhaft (Artikel 8 Abs. 1 RL); ihr Verlust kann nur nach Maßgabe des Artikel 9 RL erfolgen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe ist folgendes zu beachten:

a) Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes

Die Verlusttatbestände des § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG finden bis auf Weiteres mit Bezug auf den Aufenthaltstitel weiterhin Anwendung. Der Verlust der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten tritt hingegen nicht ein (Artikel 9 Abs. 6 RL), es sei denn, dass sich der betreffende Ausländer während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten nicht im Gebiet der EU aufgehalten hat (Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c RL). Sofern die Ausländerbehörde nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG eine zwölf Monate überschreitende Frist zur Wiedereinreise gesetzt hat, tritt kein Verlust der Rechtsstellung ein (Artikel 9 Abs. 2 RL).

Sofern danach die Rechtsstellung noch gewahrt bleibt, obwohl der Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG erloschen ist, ist dem Antragsteller ein Visum zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet bzw. ein neuer Aufenthaltstitel auszustellen, sofern nicht Ausweisungsgründe im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 oder des Artikels 12 RL vorliegen. Da in dieser Fallkonstellation nach der RL ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, kann die Ausländerbehörde von der Möglichkeit des §

5 Abs. 2 Satz 2, 1. Variante AufenthG Gebrauch machen. Zur Rechtsgrundlage für das Visum wird auf die Ausführungen unter 1. b verwiesen.

Sollte der Ausländerbehörde die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem Mitgliedstaat bekannt werden, hat sie zu beachten, dass dieser Umstand zwar zum Verlust dieser Rechtsstellung in Deutschland führt (Artikel 9 Abs. 4 RL), allerdings ein deutscher Aufenthaltstitel nur erlischt oder widerrufen werden kann, wenn hierfür die nach dem AufenthG in der geltenden Fassung vorgesehenen Gründe bestehen. Der betreffende Ausländer ist mit einem mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid darüber zu unterrichten, dass seine Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter erloschen ist, und ob der Aufenthaltstitel fortbesteht oder nicht.

b) Ausweisung

Die im Aufenthaltsgesetz vorhandenen Ausweisungsgründe finden grundsätzlich weiterhin Anwendung.

Der Ausweisungsschutz, den langfristig Aufenthaltsberechtigte nach Artikel 12 RL genießen, entspricht im Ergebnis dem besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 AufenthG, so dass im Rahmen der Ermessensanwendung bei Regel- und Ermessensausweisungen (§§ 54 und 55 AufenthG) das Ermessen als gebundenes Ermessen so auszuüben ist, als finde § 56 Abs. 1 AufenthG Anwendung, auch wenn der langfristig Aufenthaltsberechtigte ausnahmsweise nicht unter § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG fällt. Auch in Fällen des § 53 AufenthG ist – ähnlich wie in Fällen, in denen das EU-Assoziationsrecht dies zwingend vorsieht – zusätzlich Ermessen auszuüben. Allerdings ist dann in Entsprechung mit Artikel 12 RL nach § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in der Regel, allerdings nach eingehender Prüfung der in Artikel 12 RL genannten Entscheidungskriterien, die Ausweisung zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 54a und 58a AufenthG bleiben uneingeschränkt anwendbar.

Artikel 9 Abs. 3 RL sieht für den Entzug der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten vor, dass dieser auch unter gegenüber der Ausweisung erleichterten Voraussetzungen möglich ist („... wenn er in Anbetracht der Schwere der von ihm begangenen Straftaten eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, ohne dass diese Bedrohung eine Ausweisung im Sinne von Artikel 12 rechtfertigt“). Im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine Ausweisung nach Artikel 12 der

RL ist daher zumindest der Widerruf der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu prüfen; als Rechtsgrundlage können diejenigen landesrechtlichen Vorschriften herangezogen werden, die dem § 49 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 3 oder 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechen.

c) Rücknahme wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung

Ist der Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ nachweislich durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt worden, ist der Aufenthaltstitel zurückzunehmen (Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a RL). als Rechtsgrundlage können diejenigen landesrechtlichen Vorschriften herangezogen werden, die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechen.

3. Aufenthaltstitel für langfristig Aufenthaltsberechtigte aus anderen Mitgliedstaaten

Einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (ohne Dänemark, Großbritannien und Irland) die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will (Artikel 14 Abs. 1 RL) und er die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfüllt.

Der Besitz der Rechtsstellung wird durch einen Aufenthaltstitel des betreffenden Mitgliedstaates mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ in der jeweiligen Staatssprache nachgewiesen (vgl. Artikel 15 Abs. 4 RL). Langfristig Aufenthaltsberechtigt im Sinne der RL ist daher nicht etwa jeder Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt, sondern nur ein Ausländer, dem die besondere Rechtsstellung nach der RL verliehen wurde, und dessen Aufenthaltstitel den genannten Vermerk trägt.

§ 39 der Aufenthaltsverordnung ist in dem Sinne anzuwenden, dass auf die Aufenthaltserlaubnis – sofern die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind – ein Anspruch besteht. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitsmarktprüfung durchführt, weil diese nicht mit einer Ermessensentscheidung verbunden ist. Somit findet je nach Fallgestaltung § 39 Nr. 1, 3 oder 6, letztere in Verbindung mit § 41 Abs. 3 der Aufenthaltsverordnung, Anwendung (vgl. auch Ar-

tikel 15 Abs. 1 RL). Hierzu weise ich auf die Einfügung des § 39 Nr. 6 AufenthV durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 14. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2982) hin.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte, die das Reiserecht aus Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) in Anspruch nehmen können – die also einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzen, der den Schengen-Acquis vollständig anwendet, und die die übrigen in Artikel 21 SDÜ genannten Voraussetzungen erfüllen –, können also auf Grund dieses Aufenthaltstitels nach Deutschland einreisen und im Inland einen Aufenthaltstitel beantragen.

Hinsichtlich der Visumpflicht für Ausländer aus einem der in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten, die in einem Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind, dessen Aufenthaltstitel nicht zur visumfreien Einreise nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens berechtigen, ergeben sich durch die RL keine Änderungen. Allerdings ist im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 1, 1. Unterabsatz RL stets eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 1. Variante AufenthG zuzulassen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grund der §§ 16 bis 21 AufenthG und zu den dort genannten Aufenthaltswegen nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der für den Aufenthaltsweg jeweils geltenden Vorschrift erfüllt sind. Die Voraussetzungen des § 5 AufenthG sind zu beachten (vgl. Artikel 15 Abs. 2 und 4, Artikel 17 und 18 RL). Insbesondere können bei Erwerbstätigen geeignete Nachweise zu einer konkreten Beschäftigung bzw. zur Finanzierung einer selbständigen Tätigkeit und zum Vorliegen etwa erforderlicher behördlicher Erlaubnisse gefordert werden (Artikel 15 Abs. 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a RL), bei Aufhalten zum Studium oder zur Berufsausbildung, dass eine Einschreibung vorliegt (Artikel 15 Abs. 4 Unterabsatz 3 Buchstabe b RL).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn die in den §§ 18, 19 oder 21 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sind; dies gilt auch und vor allem hinsichtlich der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (Artikel 14 Abs. 3 RL). Wird der Aufenthaltstitel für ein Studium erteilt, findet § 16 Abs. 3 AufenthG Anwendung. Wird ein Aufenthaltstitel für eine betriebliche Berufsausbildung erteilt, findet § 17 AufenthG Anwendung. Eine Beteiligung der Bundesagentur

für Arbeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich, da sich die Arbeitsmarktprüfung nach Artikel 14 Abs. 3 RL auf die Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit beschränkt.

Die Bundesagentur für Arbeit wird bei den Personen, die als langfristig Aufenthaltsberechtigte aus einem anderen Mitgliedstaat als Arbeitnehmer zugelassen werden sollen, nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 AufenthG die Arbeitsmarktprüfung durchführen und dabei neben Unionsbürgern und gemeinschaftsrechtlich begünstigten Drittstaatsangehörigen auch alle sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden drittstaatsangehörigen Ausländer, die Unterstützungsleistungen als Arbeitslose erhalten – auch wenn sie noch kein uneingeschränktes Recht auf Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben –, als vorrangig gegenüber den in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigten berücksichtigen (Artikel 14 Abs. 3 Unterabsatz 2 RL). Die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denjenigen deutscher Beschäftigter ist nach § 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Teilsatz AufenthG Bestandteil der Arbeitsmarktprüfung.

Will sich der Ausländer nicht zu Studien-, Ausbildungs- oder Erwerbszwecken im Bundesgebiet aufhalten, ist die Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Vorschrift des AufenthG zu erteilen, deren Voraussetzungen erfüllt sind, ansonsten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Hinsichtlich der Nebenbestimmungen, insbesondere zur Erwerbstätigkeit, gelten die allgemeinen Vorschriften; Aufenthaltserlaubnisse nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ zu versehen.

Formale Befristungen nach § 8 Abs. 2 AufenthG sind unzulässig (Artikel 19 Abs. 2 RL).

Die vorstehenden Hinweise zur Mobilität langfristig Aufenthaltsberechtigter aus anderen Mitgliedstaaten finden nach Artikel 14 Abs. 5 RL keine Anwendung auf Ausländer, die

1. von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsandt werden,
2. sonst grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen wollen oder

3. sich zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten oder im Bundesgebiet eine Tätigkeit als Grenzarbeitnehmer aufnehmen wollen.

4. Familienangehörige von langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen Mitgliedstaaten

Auf drittstaatsangehörige Familienangehörige von langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen Mitgliedstaaten finden grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Hierzu weise ich vorsorglich darauf hin, dass sich aus der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12) bestimmte Vorgaben zur gebundenen Ermessensausübung durch die Ausländerbehörden ergeben, die ich in meinem Rund-erlass vom 27. September 2005 – 15 – 39.06.02 –2-(Familie) – dargestellt habe. Diese Vorgaben gelten auch mit Bezug auf Familienangehörige von langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen Mitgliedstaaten (vgl. die Verweisung in Artikel 16 Abs. 1 RL auf Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG). Dabei ist § 32 Abs. 4 AufenthG im Sinne einer richtlinienkonformen Ermessensausübung so anzuwenden, dass dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, dem als in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigten ein deutscher Aufenthaltstitel erteilt wurde, dann eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft zuvor bereits in dem Mitgliedstaat bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besaß, auch wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 3 AufenthG nicht vorliegen.

Die Aufenthaltstitel an Familienangehörige müssen die gleiche Gültigkeitsdauer haben wie der Aufenthaltstitel des langfristig Aufenthaltsberechtigten, sofern es sich dabei nicht um eine Niederlassungserlaubnis handelt (Artikel 19 Abs. 3 RL).

5. Verfahrensregelungen

Hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens und der vorhandenen Rechtsbehelfe sind die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze sowie der Verwaltungsgerichtsordnung ausreichend. Auf jeden Fall sind für Betroffene nachteilige Entscheidungen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (Artikel 10 und 20 RL). Nur wenn die Prüfung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthalts-

titels mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ wegen der Schwierigkeit der Überprüfung eines Antrages länger als sechs Monate dauert, kann die Bearbeitungsdauer verlängert werden (Artikel 7 Abs. 2 RL). Anträge von langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten zu bescheiden. Wenn wegen der Schwierigkeit der Überprüfung eines Antrages die Bearbeitung länger als vier Monate dauert, kann die Bearbeitungsdauer um höchstens drei Monate verlängert werden, wovon der Antragsteller zu unterrichten ist (Artikel 19 Abs. 1 RL).

6. Inneregemeinschaftlicher Datenaustausch

In den Artikeln 19 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 RL sind Vorschriften über die Durchführung des inneregemeinschaftlichen Datenaustauschs enthalten, an deren Teilnahme die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Richtlinie verpflichtet ist. Der Datenaustausch muss nach Artikel 25 RL über eine nationale Kontaktstelle erfolgen. Als solche Kontaktstelle wurde für Deutschland vorläufig und vorbehaltlich der in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Regelung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge benannt.

Die Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Gebietskörperschaften ist ab dem 23. Januar 2006 verpflichtet (vgl. Artikel 26 und 28 RL), die in der RL vorgesehenen Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten durchzuführen.

Übermittlungsanlässe sind:

- Nach Artikel 19 Abs. 2 RL: Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigten oder einen Familienangehörigen zu den Zwecken
 - o der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe a RL);
 - o der Absolvierung eines Studiums oder einer Berufsausbildung (Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe b RL) oder
 - o für sonstige Zwecke (Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe b RL);
- Nach Artikel 22 Abs. 2 RL: Versagung der Verlängerung oder Entziehung des Aufenthaltstitels eines in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigten oder eines Familienangehörigen aus

- Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit (Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a RL);
- wegen des Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen (Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b RL) oder
- wegen eines unrechtmäßigen Aufenthalts (Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe c RL);
- Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ an einen in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigten (Artikel 23 Abs. 1 RL).

Die Erhebung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden, die nach § 71 Abs. 1 AufenthG für die Durchführung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen allgemein zuständig sind, erforderlich (§ 13 Abs. 1 BDSG bzw. entsprechende Vorschriften der Länder). Für die mit der Übermittlung verbundene Änderung des Erhebungszwecks personenbezogener Daten, die im Rahmen ausländerrechtlicher Verwaltungsverfahren allgemein anfallen, besteht allerdings bislang keine bundesrechtliche Grundlage. Daher sind die für die Übermittlungen nach der RL erforderlichen personenbezogenen Daten bis zur Schaffung einer entsprechenden Regelung für den Zweck der Durchführung der Übermittlungsvorschriften der RL gesondert und beim Betroffenen zu erheben, und zwar durch ein Zusatzblatt zum Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels. Die Erhebung ist nur bei Ausländern erforderlich, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten haben oder bei Familienangehörigen, die von ihm ein Aufenthaltsrecht ableiten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten sind nur:

- Vorname(n),
- Familiennamen(n),
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Geschlecht,
- ggfs. zum Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates, der die Rechtsstellung eines langfristig Daueraufenthaltsberechtigten besitzt: ausstellender Mitgliedstaat, Nummer, Ausstellungsdatum, Ablauf der Gültigkeit,
- zum vorgelegten Pass oder Passersatz: Art, Nummer, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

Das vom Antragsteller zu unterzeichnende Zusatzblatt sollte folgende Information enthalten:

„Die vorbezeichneten Daten werden auf freiwilliger Grundlage zur Ermöglichung des Datenaustausches zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhoben, der in den Artikeln 19 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU Nr. L 16, S. 44) vorgesehen ist. Danach teilt ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, in dem ein Ausländer langfristig aufenthaltsberechtigt ist, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ihn oder einen seiner Familienangehörigen und den Aufenthaltzweck, den Widerruf oder die Rücknahme sowie die beabsichtigte oder die durchzuführende Rücknahme, oder die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten in Deutschland mit. Verantwortliche Stelle ist die Ausländerbehörde, bei der Sie dieses Zusatzblatt abgeben. Der Austausch zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt über nationale Kontaktstellen, die entsprechende Mitteilungen an Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterleiten. Nationale Kontaktstelle der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nutzt die auf diesem Zusatzblatt erhobenen Daten nur für die Weiterleitung an die nationale Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaates. Beim Wechsel der Zuständigkeit der Ausländerbehörde in Deutschland wird dieses Zusatzblatt an die nach diesem Wechsel zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet, die dann verantwortliche Stelle wird.“

Es wird darum gebeten, für den erforderlichen Datenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten das beiliegende zweiseitige Formblatt zu benutzen und dieses ausgefüllt und unterzeichnet per Post an das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat 221 – Kontaktstelle –

90343 Nürnberg

oder per Telefax an die Telefaxnummer

0911/943-4007

zu übersenden. Als Ansprechpartner der Ausländerbehörden speziell für das Kontaktstellen-verfahren (nicht für Bürgeranfragen oder allgemeine Auskünfte, für die die bestehenden „Hotlines“ zu benutzen sind) stehen Frau Alescio oder ihre Vertreterin, Frau Vlachou, mit ihren Telefonnummern 0911/943-4710 oder 0911/943-4713 zur Verfügung. Die Ausländerbehörde muss ihren Absender und auf jeden Fall den betroffenen Mitgliedstaat angeben.

Bei Bedarf übermittelt das Bundesamt ein zum Ausfüllen am PC geeignetes Meldeformular.

Ist ein Familienangehöriger betroffen, sind auf dem ersten Blatt die Daten des langfristig Aufenthaltsberechtigten einzutragen und im Feld „Bemerkungen“ ist zu vermerken: „Betrifft den/die Familienangehörigen [Vorname(n), Name(n)]“ bzw. „Betrifft auch den/die Familien-angehörigen [Vorname(n), Name(n)]“.

Das Bundesamt wird gebeten, eingehende Meldungen nach Übertragung des Inhalts auf das im Zusammenhang mit der Kontaktgruppensitzung am 5. Dezember 2005 entwickelte (englischsprachige) einheitliche Formblatt an die zuständige Kontaktstelle weiterzuleiten.

Sollte ein betroffener Ausländer bis zum Inkrafttreten einer Rechtsgrundlage die Ausfüllung oder Unterzeichnung des Zusatzblattes verweigern, ist eine Übermittlung nicht möglich. Es ist damit zu rechnen, dass die nachträgliche Übermittlung der betreffenden Daten nach Schaffung der entsprechenden bundesgesetzlichen Vorgaben erfolgen muss.

Sollten Ausländerbehörden die Anwendung elektronischer Verfahren und der Speicherung des Zusatzblattes oder der Mitteilungen beabsichtigen, empfehle ich, dies zuvor mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten eingehend abzustimmen; ggfs. müsste der Text des Zusatzblattes dann ergänzt werden. Ob landesrechtlich andere Ausgestaltungen des Zusatzblattes erforderlich sind, bitte ich ebenfalls auf Landesebene zu klären.

Beim Bundesamt eingehende Meldungen aus anderen Mitgliedstaaten wurden zum Zweck der Verwendung durch die deutschen Ausländerbehörden zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes übermittelt. Die Ausländerbehörden können sie daher zu

diesem Zweck nutzen. Das Bundesamt wird gebeten, solche Meldungen als Bote an die jeweils zuständige inländische Ausländerbehörde weiterzuleiten, diese aber nicht im Bundesamt zu elektronisch speichern. Unbedenklich ist eine Bearbeitung im Bundesamt anhand von Papierakten. Sobald eine Rechtsgrundlage für eine Nacherfassung von Sachverhalten besteht, soll eine Nacherfassung erfolgen.


7. Erfassung im Ausländerzentralregister

Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage dafür, im Ausländerzentralregister den Sachverhalt zu speichern, dass ein Ausländer die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten besitzt. Des Weiteren besteht ~~keine~~ Rechtsgrundlage für die Speicherung des Sachverhalts, dass einem in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigten aufgrund dieser Rechtsstellung ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Ich weise aber darauf hin, dass in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz, das der Umsetzung der RL dient, die Nacherfassung dieser Sachverhalte vorgesehen werden soll, und empfehle daher, die Nacherfassung dieser Sachverhalte organisatorisch vorzubereiten.

8. Beabsichtigte Mitteilung an die Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten mitteilen, dass ab dem 23. Januar 2006 Mitteilungen nach den Artikeln 19 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 RL von der Kontaktstelle des BAMF entgegengenommen und versandt werden.

Im Auftrag


(Schuk)